FACHKOLLEGIENWAHL 2027 DFG

Infoblatt

Wer kann für die Fachkollegienwahl 2027 kandidieren?

1. Passive Wahlberechtigung nach § 4 Wahlordnung (WahlO)

Erste Voraussetzung für die passive Wahlberechtigung, also Wählbarkeit von Wissenschaftler*innen, ist nach § 4 Nr. 1 a) WahlO, dass diese nach § 2 WahlO aktiv wahlberechtigt sind, also auch selbst wählen dürfen.

1.1. Aktive Wahlberechtigung nach § 2 WahlO

Für die aktive Wahlberechtigung persönlich qualifiziert sind

- Wissenschaftler*innen, die spätestens zwei Monate vor Beginn der Wahlfrist
  - sowohl ihr Studium abgeschlossen haben
  - und ihre mündliche Doktorprüfung bestanden haben

sowie

- Professor*innen (einschließlich Juniorprofessor*innen),

wenn sie am ersten Tag der Wahlfrist eine nicht auf diesen Tag beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausüben.

Die weiterhin erforderliche Zugehörigkeit zu einer Wahlstelle ist gegeben, wenn die Person, die vorgeschlagen werden soll, ihre wissenschaftlich forschende Tätigkeit

- an einer wissenschaftlichen Einrichtung ausübt, die Mitglied der DFG ist, § 8 Nr. 2 a) WahlO (Eine Liste aller Mitglieder der DFG ist im Internet auf der Homepage der DFG verfügbar. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Mitgliedsverbände AiF, GDNÄ und DVT[1] keine Wahlstellen einrichten.),
- an einer wissenschaftlichen Einrichtung ausübt, die das Recht verliehen bekommen hat, eine sonstige Wahlstelle nach § 8 Nr. 2 b) WahlO einzurichten (Antragsfrist hierfür ist der 31.07.2026. Die Entscheidung, welche wissenschaftlichen Einrichtungen sonstige Wahlstellen einrichten dürfen, unterliegt bestimmten Voraussetzungen und wird voraussichtlich im Herbst 2026 fallen. Eine Liste aller Wahlstellen wird unmittelbar im Anschluss daran auf dem Wahlportal veröffentlicht werden.), oder
- anderswo ausübt, aber das aktive Wahlrecht als Einzelperson verliehen bekommt und damit der Wahlstelle der DFG angehört (sogenannte Einzelwählende nach § 2 Nr. 4 und 5 und § 8 Nr. 2 c) WahlO). Hierzu müssen die zur Verleihung vorgeschlagenen Personen die Ergebnisse aus ihrer wissenschaftlich forschenden Tätigkeit frei publizieren können und an das deutsche Wissenschaftssystem angebunden sein.

1.2. Zusätzliche Voraussetzungen der passiven Wahlberechtigung (§ 4 WahlO)

Die Voraussetzungen für eine Kandidatur erfordern nicht nur das Vorliegen der aktiven Wahlberechtigung, sondern gehen darüber hinaus. Die Kandidierenden müssen zusätzlich zusichern, dass sie

[1] Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ Köln (AiF), Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte Bad Honnef (GDNÄ) und Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine Berlin (DVT).

über ein für die Erfüllung der Aufgaben der Fachkollegien hinreichendes Verständnis der deutschen Sprache verfügen (§ 4 Nr. 1 b) WahlO). Anders als die Wähler*innen müssen die Kandidierenden außerdem eine Position innehaben, in der sie unabhängige wissenschaftliche Forschung betreiben.

- Bei Wissenschaftler*innen die im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses an einer Mitgliedseinrichtung der DFG oder einer wissenschaftlichen Einrichtung im Sinne des § 8 Nr. 2 b) WahlO wissenschaftlich forschend tätig sind, wird dies vermutet.
- Wissenschaftler*innen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen an diesen Einrichtungen müssen dort eine unabhängige wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausüben, bspw. als Leitung oder Teilprojektleitung von Drittmittelprojekten, als Leitung einer Nachwuchsgruppe oder Vergleichbares.
- Wissenschaftler*innen, die an sonstigen Einrichtungen oder einrichtungsungebunden tätig sind, müssen ebenfalls unabhängig wissenschaftlich forschend tätig sein.

Wird die beschriebene forschende Tätigkeit nicht an einer Einrichtung nach § 9 Nr. 2 a) oder b) WahlO ausgeübt, verleiht der Senat bei Bedarf mit der Verabschiedung der Kandidierendenliste nach § 4 Nr. 2 WahlO die passive Wahlberechtigung. Dies beinhaltet gem. § 2 Nr. 5 WahlO dann auch die aktive Wahlberechtigung.

2. Inkompatibilität mit anderen Ämtern (§ 5 WahlO)

Ein*e Wissenschaftler*in kann nur für ein Fach kandidieren.

Mitglieder des DFG-Präsidiums und des Hauptausschusses, Mitglieder der vom Hauptausschuss eingesetzten Bewilligungsausschüsse, Mitglieder des zentralen Leitungsorgans einer Mitgliedseinrichtung der DFG, Vertrauensdozent*innen sowie Beauftragte für DFG-Angelegenheiten an Nicht-Mitgliedshochschulen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglieder von Fachkollegien sein. Die Angehörigen der vorgenannten Personenkreise können zwar kandidieren, müssen sich jedoch spätestens im Fall ihrer Wahl für eines der Ämter entscheiden.

Der*die Beauftragte zur Überwachung der Fachkollegienwahl und seine*ihre Stellvertretung nach § 10 WahlO dürfen nicht für eine von ihnen zu überwachende Wahl kandidieren. Die Mitglieder des Ausschusses für die Fachkollegienwahl dürfen nicht für eine Wahl kandidieren, für die sie vom Senat der DFG nach § 9 WahlO eingesetzt sind.

3. Wiederwählbarkeit (§ 1 Nr. 2 WahlO)

Die Mitglieder der Fachkollegien werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Das Nachrücken in ein Fachkollegium ist wie eine Wahl zu betrachten. Die Mitgliedschaft in Fachkollegien ist damit auf zwei Amtsperioden beschränkt, und zwar unabhängig von der Dauer innerhalb der beiden Amtsperioden und unabhängig davon, ob die Amtsperioden direkt aufeinander folgen oder dazwischen pausiert wird.